

ANTRAG

Klage gegen die Kreisumlage

Die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 09.12.2019 möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen macht von ihrem Rückholrecht gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf Gebrauch und beschließt:

Der Bürgermeister wird verpflichtet, die von ihm ohne die Einwilligung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Gremien erhobene Klage gegen den Bescheid des Landkreises Dahme-Spreewald vom 04.04.2019 (Az.: 61101-00.201-260/19) über die Erhebung einer durch die Stadt Königs Wusterhausen an den Landkreis Dahme-Spreewald für das Jahr 2019 zu zahlende Kreisumlage in Form des Widerspruchsbescheides vom 08.05.2019 (zugestellt am 14.05.2019) unverzüglich zurückzunehmen.

Der Beschluss des Hauptausschusses zur Weiterführung dieser Klage vom 21.10.2019 (BV 20-19-186) wird – unabhängig von der Beurteilung der Rechtmäßigkeit seines Zustandekommens und seiner Wirksamkeit – aufgehoben.

Begründung:

1. Rückblick zum Verfahren:

Der Bürgermeister hat mit Klageschrift vom 14.06.2019 gegen den der Stadt am 14.05.2019 zugestellten Widerspruchsbescheid des Landkreises Dahme-Spreewald zur Erhebung der Kreisumlage für das Jahr 2019 vom 08.05.2019 Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus erhoben. Zur Begründung der nicht erfolgten, aber nach § 18 Abs.1 lit. b der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen erforderlichen Beschlussfassung durch den Hauptausschuss dazu, führte der Bürgermeister aus, dass eine Klage nur mit fachkundigem Rechtsbeistand geführt werden könne und dieser erst am letzten Tag der Klagefrist gefunden worden sei. Insoweit sei die Klage lediglich fristwährend erhoben worden. Eine vorsorgliche Einberufung des zuständigen Hauptausschusses auf Antrag des Bürgermeisters parallel zur Suche des Rechtsbeistandes

erfolgte nicht. Ebenso wurde kein Kontakt zum Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aufgenommen, um eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf herbeizuführen.

Zur Beseitigung des Mangels legte der Bürgermeister mit Beschlussvorlage 20-19-100 die Entscheidung über die Klageerhebung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor, die damit von ihrem Rückholrecht gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf Gebrauch gemacht hat und die Entscheidung entgegen der grundsätzlichen Zuständigkeit des Hauptausschusses an sich gezogen hat. Im Rahmen des Tagesordnungspunktes debattierten die anwesenden Stadtverordneten in der Sache über die Erfolgsaussichten der vom Bürgermeister angestrebten Klage. Die Beschlussvorlage wurde von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.06.2019 mehrheitlich abgelehnt, nachdem ein Antrag auf Verweisung der Entscheidung in den Hauptausschuss ebenfalls mehrheitlich abgelehnt worden war.

Daraufhin legte der Bürgermeister die Entscheidung über die Einlegung der Klage erneut vor (ebenfalls BV 20-19-100), nunmehr aber dem Hauptausschuss. Zur Begründung der Zuständigkeit des Hauptausschusses führte er aus, mit der Ablehnung der Beschlussvorlage 20-19-100 habe die Stadtverordnetenversammlung nicht über die Einlegung der Klage, sondern nur über die Geltendmachung ihres Rückholrechtes ablehnend entschieden, sodass nun wieder die Entscheidungskompetenz beim Hauptausschuss läge. Dagegenstehende Argumentationen von Stadtverordneten führten bei der Verwaltung zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 12.08.2019 die Beschlussvorlage ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.

Auf Anfrage von Stadtverordneten in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2019, ob nun als Konsequenz der Ablehnung die Klage zurückgenommen werde, vertrat der Kämmerer der Stadt nunmehr die Auffassung, bei der Klageerhebung handele es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, sodass deren Aufrechterhaltung rechtmäßig sei.

Nach Prüfung der Rechtslage durch den zwischenzeitlich beauftragten Rechtsbeistand vertrat dieser die Auffassung, dass es sich zwar bei der fristwahrenden Einlegung der Klage um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handele, aber zur Fortführung dieser doch die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich sei. Deshalb legte der Bürgermeister unter der Nr. 20-19-186 dem Hauptausschuss eine entsprechende Beschlussvorlage vor, der der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 21.10.2019 mehrheitlich zugestimmt hat. Einwendungen zur fehlenden Entscheidungskompetenz aufgrund der ablehnenden Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung am 24.06.2019 hatten keinen Erfolg. Der Rechtsbeistand vertrat dazu die Auffassung, dass es sich nicht um die gleiche Entscheidung handele; vormals ginge es um die Erhebung der Klage und nunmehr um die Fortführung der Klage.

Auf Antrag der SPD-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung wurde die BV 20-19-186 aufgrund bestehender Dringlichkeit durch mehrheitlichen Beschluss in die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 21.10.2019 aufgenommen. Bei Aufruf des entsprechenden

Tagesordnungspunktes zog der Bürgermeister die Vorlage zurück, da es sich seiner Auffassung nach immer noch um seine Vorlage handele. Er erklärte aber dazu, dass er das Votum der Stadtverordnetenversammlung anerkenne, sich mit der Vorlage befassen zu wollen. Auf Nachfrage erklärte er in der Fortsetzungssitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2019, dass geprüft werde, ob die Vorlage nun durch den Bürgermeister der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werde. In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am 13.11.2019 erklärte der Kämmerer auf Nachfrage, dass über das Ergebnis der Prüfung in der Sitzung des Hauptausschusses am 25.11.2019 informiert werde. In der Sitzung des Hauptausschusses am 25.11.2019 vertrat die Stadtverwaltung die Auffassung, dass es keiner erneuten Befassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfe, da ein Beschluss des Hauptausschusses vorliege. Insoweit werde die Klagebegründung vorbereitet.

2. verfahrensrechtliche Beurteilung

Nach § 18 Abs.1 lit. b der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen ist für die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, die kein Geschäft der laufenden Verwaltung sind, unstreitig ein Beschluss des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Bei der Klage gegen die Kreisumlage handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Unter Geschäften der laufenden Verwaltung sind Geschäfte zu verstehen, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der beteiligten Gemeinde von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind (BGHZ 92, 164, 173). Eine Klage einer kreisangehörigen Gemeinde gegen den Landkreis ist von sachlich erheblicher Bedeutung, betrifft sie doch in diesem Falle insbesondere die finanziellen Verflechtungen der Kommunen und mittelbar auch die Zusammenarbeit zwischen Stadt und Landkreis. Die Klage gegen die Kreisumlage ist bisher in der Geschichte der Stadt Königs Wusterhausen einmalig und damit ohne regelmäßige Wiederkehr. Selbst wenn die Stadt sonst Klagen ohne Beschluss des Hauptausschusses erhoben hat, kann es darauf nicht ankommen. Entscheidend ist die konkrete Klage nach ihrem Inhalt, Umfang und Klagegegner. So sind beispielsweise von der Stadt geführte arbeitsrechtliche Prozesse nicht mit der vorliegenden Klage vergleichbar. Angesichts der im Raum stehenden Summen ist das Verfahren auch für die Finanzkraft der Stadt von Bedeutung. Die Verwaltungstätigkeit befindet sich schon deswegen nicht im üblichen Umfang, weil der Bürgermeister erst nach Zusage eines Rechtsbeistandes Klage erhob, sodass davon auszugehen ist, dass die Stadtverwaltung selbst den Umfang des Verfahrens als erheblich einschätzt.

Dies entspricht auch der Rechtsauffassung des Ministeriums für Inneres und Kommunales, was die Kommunalaufsicht des Landkreises Dahme-Spreewald dem Bürgermeister Mitte Oktober schriftlich mitgeteilt hat; trotz wiederholter Aufforderung kam der Bürgermeister den Bitten Stadtverordneter leider nicht nach, ihnen dieses Schreiben in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Eine Differenzierung zwischen fristwahrender Klageerhebung als Geschäft der laufenden Verwaltung einerseits und dem nur zur Fortführung der Klage erforderlichen Beschluss des

Hauptausschusses andererseits erscheint gerade im Hinblick auf die durch die Klageerhebung bereits anfallenden Gerichtskosten als fragwürdig. Mit Erhebung der Klage ist diese bereits rechtshängig und damit das Klageverfahren, welches als ein einheitliches Verfahren zu betrachten ist, in Gang gesetzt. Die Aufspaltung in Erhebung und Fortführung der Klage ist dem Verwaltungsprozess fremd und erscheint auch unnatürlich. Auch zur fristwährenden Klageerhebung hätte innerhalb der Klagefrist ein Hauptausschuss einberufen oder eine Eilentscheidung mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung herbeigeführt werden können. Dazu war der Bürgermeister auch verpflichtet, weil eine Rechtsstreitigkeit bereits dann geführt wird (Vgl. § 18 Abs.1 lit. b der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen), wenn Klage erhoben wird.

Spätestens mit der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung am 24.06.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung von ihrem Rückholrecht gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf Gebrauch gemacht und über die Klageerhebung entschieden. Entgegen der Rechtsauffassung des Bürgermeisters liegt nach dem eindeutigen Wortlaut der Beschlussvorlage auch eine Entscheidung in der Sache vor. Hätte die Vertretung nur eine Entscheidung zur Geltendmachung des Rückholrechtes treffen wollen, hätte sie dem gestellten Antrag auf Verweisung der Vorlage in den Hauptausschuss zugestimmt. Für die anderweitige Rechtsauslegung besteht demnach kein Raum. Dies stützt sich insbesondere auf die geführten Diskussionen im Rahmen der Sitzung, die sich inhaltlich mit der Klage befassten. Daraus geht eindeutig hervor, dass die Stadtverordnetenversammlung inhaltlich entscheiden wollte und entschieden hat. Letztlich kann die Stadtverordnetenversammlung durch bloßen Beschluss in der Sache ihre Zuständigkeit gegenüber dem Hauptausschuss über eine Angelegenheit begründen (Vgl. Landtag Brandenburg, Drucksache 4/5056).

Aus den vorgenannten Gründen hätte damit mangels Zuständigkeit keine Entscheidung zur Klageerhebung bzw. -fortführung durch den Hauptausschuss getroffen werden dürfen. Der Beschluss Nr. 20-19-186 ist damit zumindest rechtswidrig, da er im inhaltlichen Widerspruch zur Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung als dem höherrangigen Gremium vom 24.06.2019 steht.

Ungeachtet der rechtlichen Beurteilung der Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Hauptausschusses wird deshalb vorgeschlagen, zur Beseitigung der Zweifel den Beschluss des Hauptausschusses durch diesen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung förmlich aufzuheben. Dazu macht die Stadtverordnetenversammlung von ihrem Rückholrecht gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf Gebrauch. Diese Geltendmachung des Rückholrechtes hat die Stadtverordnetenversammlung bereits mit mehrheitlichem Beschluss zur Einordnung der Beschlussvorlage 20-19-186 in die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 21.10.2019 vorgenommen. Die Zurückziehung der Vorlage durch den Bürgermeister in der Sitzung ändert daran nichts. Damit liegt die Entscheidungsbefugnis zur Einlegung bzw. Fortführung der Klage – entgegen der im Hauptausschuss am 25.11.2019 vom Bürgermeister geäußerten Rechtsauffassung – allein bei der Stadtverordnetenversammlung.

Das Rückholrecht steht der Stadtverordnetenversammlung auch zu, wenn zuvor der Hauptausschuss der Vorlage des Bürgermeisters zugestimmt hat. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung über Angelegenheiten des Hauptausschusses zu entscheiden besteht nämlich jederzeit, also zeitlich unbegrenzt, solange der Beschluss des Hauptausschusses noch rückgängig gemacht werden kann (Potsdamer Kommentar zur BbgKVerf, § 28 Rn. 132; Schumacher/Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, § 28 Anmerkungen 7.3 und 7.5; Landtag Brandenburg, Drucksache 4/5056). Das ist hier durch die Möglichkeit der Rücknahme der Klage vor einer gerichtlichen Entscheidung der Fall.

3. Beurteilung der Erfolgsaussichten der Klage

In der Sitzung des Hauptausschusses am 21.10.2019 hat der von der Stadtverwaltung beauftragte Rechtsanwalt hinsichtlich der von der Stadt im Widerspruchsverfahren gegen die Höhe der Kreisumlage angeführten Gründe lediglich in Bezug auf die Bereitstellung von Mitteln im Rahmen des Kreisstrukturfonds für die Unterstützung von Gemeinden bei der Erstellung von Jahresabschlüssen der Klage gute Erfolgsaussichten prognostiziert. Der Haushaltsansatz im Kreis dafür beträgt max. 500.000 € bei einem Gesamthaushaltsvolumen von rund 300.000.000 €. Darüber hinaus hat auch das MIK als Kommunalaufsicht über den Landkreis bereits mit Schreiben vom 02.10.2018 gegenüber der Gemeinde Schönefeld aufgrund deren Widerspruchs gegen die entsprechende Richtlinie deren Rechtmäßigkeit festgestellt.

Hinsichtlich der übrigen im Widerspruchsverfahren von der Stadt Königs Wusterhausen angeführten Gründe wollte der Rechtsbeistand in der Sitzung des Hauptausschusses keine Aussage zu den Erfolgsaussichten wagen. Eine weitergehende Bewertung könne erst nach seiner Beauftragung zur Erstellung der Klagebegründung erfolgen. Demnach dürfte die Klage jedenfalls überwiegend keine Aussicht auf Erfolg haben, sodass erhebliche Verfahrenskosten (Gerichtskosten und Anwaltskosten beider Seiten) auf die Stadt zukommen würden.

Aufgrund der nur sehr geringen prognostizierten Erfolgsaussichten wird im Hinblick auf den Streitwert i.H.v. 1.419.485,37 € vorgeschlagen, zur Vermeidung weiterer hoher Kosten die Klage zurückzunehmen. Insbesondere die angeführte Erhöhung der Rücklage durch Überschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf der Kreisebene entspricht der gängigen Praxis und dem erklärten Ziel auch der Stadt Königs Wusterhausen zur Deckung des hohen Investitionsbedarfs. Insoweit bestehen darin keine Unterschiede zwischen Stadt und Kreis, vielmehr entspricht es den Haushaltszielen bei der doppelten Haushaltsführung.

Da darüber hinaus ein langwieriges Klageverfahren das Verhältnis zwischen Stadt und Kreis innerhalb der kommunalen Familie zusätzlich belastet, sollte die Rücknahme der Klage durch den Bürgermeister umgehend erfolgen. Die Stadt hat danach die Kosten des Verfahrens zu tragen. Diese ermäßigen sich jedoch von einer 3,0 Gerichtsgebühr auf eine 1,0 Gerichtsgebühr, was angesichts des Streitwertes eine erhebliche Differenz darstellt.

Beratungsreihenfolge:

Gremium	Datum	Status
Stadtverordnetenversammlung	09.12.2019	Entscheidung

Königs Wusterhausen, den 27.11.2019



Ludwig Scheetz
SPD-Fraktion
Fraktionsvorsitzender